

114. 1. Der als Schächer bestellte Sachverständige kann durch grobe Verletzung seiner Pflichten Untreue und Betrug zum Schaden seines Auftraggebers begehen.

2. Die Bestrafung nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrauchsregelungsstrafBD. (VRSBD.) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der § 24 Abs. 2 a. a. O. den § 34 BD. v. 27. August 1939 aufgehoben hat.

I. Straffen a t. Ur. v. 3. März 1944 g. S. 1 D 363/43.

I. Landgericht Karlsruhe.

Gründe:

I. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Der Chef der Zivilverwaltung (CzV) in Straßburg als Treuhänder für das volks- und reichsfeindliche Vermögen verpachtete die Stuhlfabrik D. G. F.-Söhne AG. zu W. im Elsaß, die bisher in jüdischen Händen gewesen war, mit Grundstücken und Baylichkeiten an die Firma August K., Inhaber August M., zu A. in Baden. Im Pachtvertrage war vorgesehen, daß die Firma August K. die Vorräte des gepachteten Unternehmens an Holz, Halbfertigwaren und Fertigwaren käuflich erwerben sollte. Zur Bestimmung des Kaufpreises bestellte der CzV. im Einverständnis mit dem Inhaber der Firma August K. den Angeklagten als Schächer. Dieser schätzte den Wert der Vorräte auf insgesamt über 152 000 RM.; der CzV. setzte den Kaufpreis „im Hinblick auf das vom Angeklagten abgegebene Gesamturteil“ auf 140 000 RM. fest.

Das LG. führt weiter die folgenden Annahmen der Anklage an: Nach dem Abschlusse des Kaufvertrages zwischen dem Treuhänder und der Firma August K. kaufte der Angeklagte von der Firma August K. insgesamt 628 cbm Holz vom Lager der Firma D. G. F.-Söhne zu dem von ihm geschätzten Preise von 21 170 RM. Davon wurden über 589 cbm zum Preise von 16 783 RM. im April 1942 an den Angeklagten geliefert, der Teilhaber der Möbelfabrik S. & Sohn in R. ist.

Nicht zu allen diesen Annahmen der Anklage hat das LG. bestimmte tatsächliche Feststellungen getroffen; es kommt zur Freisprechung aus Rechtsgründen. Das Revisionsgericht muß bei sei-

ner Betrachtung davon ausgehen, daß das LG. seinen Rechtsausführungen die tatsächlichen Annahmen der Anklage als zutreffend hat unterstellen wollen.

A. Die Anklage ist zunächst von der Annahme ausgegangen, der Angeklagte habe die Warenvorräte der Firma D. G. F. Söhne, insbesondere die Holzvorräte, absichtlich zu niedrig geschätzt, um einen Teil der Holzvorräte später billig übernehmen zu können. Diese Annahme widerlegt das LG. Insofern bekämpft die Revision das Urteil des LG. auch nicht. Die Anklage hat aber weiter auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung die Anschauung vertreten, der Angeklagte habe sich insoweit der Untreue und des Betruges schuldig gemacht, als er seine Absicht, einen Teil der Holzvorräte zu kaufen und ins Altreich zu überführen, und die in dieser Richtung bereits getroffenen Anstalten bei Abgabe seines Schätzungsgutachtens verschwiegen habe. Die Revision der StA. wendet sich dagegen, daß das LG. eine strafbare Handlung auch insoweit verneint hat. Sie ist begründet.

Die Revision kann nicht auf die e i n e Seite der rechtlichen Beurteilung des einheitlichen Tatbestandes beschränkt werden. Sie ergreift daher die Freisprechung des Angeklagten zu dem Punkte der Anklage, der hier in Frage steht, im ganzen. Die Revision hat sich aber bei der Begründung des Rechtsmittels mit Recht darauf beschränkt, nur den zweiten Teil der Rechtsausführungen des LG. anzugreifen. Denn darin, daß das LG. eine strafbare Handlung insoweit verneint, als die Höhe der von dem Angeklagten geschätzten Summe in Frage steht, sind seine Ausführungen rechtlich unbedenklich. Danach hat der Angeklagte die Warenvorräte im Rahmen der Richtlinien, die ihm gegeben waren oder sich von selbst ergaben, zutreffend bewertet. Die Frage ist nur, ob er nicht den aus diesen Richtlinien ersichtlichen Absichten des Treuhänders zuwidergehandelt hat, die lediglich auf die Begünstigung des elsässischen Unternehmens gerichtet waren, und ob sich nicht daraus eine strafbare Handlung des Angeklagten ergibt.

B. Das LG. führt am Schlusse seiner Rechtsdarlegungen aus, es sei zwischen einer strafrechtlichen Schuld einerseits und einem eines ehrfamen und anständigen Kaufmannes beruflich unwürdigen, weil moralisch unsauberen, Verhalten andererseits zu unter-

scheiden. Damit will das LG. offensichtlich das Verhalten des Angeklagten, der seine Stellung als Schärer dazu benutzt hat, sich billig Holz zu verschaffen, als unanständig und unsauber, d. h. vertwerflich, kennzeichnen. Es lehnt aber ab, hieraus zu folgern, daß der Angeklagte die rechtliche Pflicht gehabt hätte, den „Kaufabschluß“ oder auch nur seine Absicht, einen Teil der Holzvorräte zu kaufen, dem EdJ. mitzuteilen.

Das LG. geht zutreffend davon aus, der Angeklagte habe mit seiner Bestellung als Schärer die Interessen des Vermögens wahrzunehmen gehabt, das der EdJ. als Treuhänder verwaltete. Verfehlt ist der Standpunkt des Verteidigers, der Angeklagte habe als „Schärer“ niemals Vermögensinteressen wahrzunehmen gehabt. Diese Auffassung widerspricht dem festgestellten Sachverhalt; danach sollte der Angeklagte die Unterlagen für die Festsetzung der Kaufpreisforderung liefern, also bei einer beabsichtigten bedeutenden Vermögensverfügung maßgeblich mitwirken. Zweifelhaft kann nur sein, ob die Annahme des LG. zutrifft, der Angeklagte sei ausschließlich Gehilfe des Treuhänders gewesen; denkbar ist (insbesondere mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 10 des Vertrages, den das Urteil anführt), daß der Angeklagte Gehilfe beider Vertragsteile gewesen ist. Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben; denn es ist sicher, daß der Angeklagte entweder ausschließlich oder neben den Belangen der Firma August K. die Interessen des Sondervermögens wahrzunehmen hatte, das der Treuhänder verwaltete. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte jedenfalls i. S. des § 266 StGB. in einem Treueverhältnis zu dem EdJ. als dem Treuhänder für das volks- und staatsfeindliche Vermögen gestanden hat. Das verpflichtete ihn aber, was das LG. verkannt zu haben scheint, nicht nur dazu, die Schätzung selbst gewissenhaft vorzunehmen, sondern auch dazu, bei der Vorbereitung und bei der Vornahme der Schätzung alle Handlungen zu unterlassen, die den mit der Übergabe des Warenlagers an die Firma August K. verbundenen Interessen des Treuhänders zuwiderliefen. Diese zweite Verpflichtung ergab sich aus der Natur des Auftrages, den der Angeklagte von dem Treuhänder erhalten hatte; sie ist auch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr und aus der Verkehrssitte herzuleiten. Das LG. hat das Verhalten des Angeklagten nicht daraufhin geprüft, ob es der erwähnten Unter-

lassungspflicht entsprochen hat. Hierfür kommt folgendes in Betracht.

Nach den Feststellungen des LG. hatte der Angeklagte als Schärer „die damaligen Zustände im Wirtschaftsleben des Elsaß im allgemeinen und die besonderen Verhältnisse der Firma F. mit ihren in W. lagernden Beständen für einen Käufer als wesentliche Elemente in Rücksicht zu ziehen“. Um welche Zustände im Wirtschaftsleben des Elsaß es sich hierbei gehandelt hat, ergibt sich aus den Äußerungen der Sachverständigen, die das LG. festgestellt hat und die offenbar auch seine Überzeugung wiedergeben. Danach ließen sich damals (im Herbst 1940) die Verhältnisse im Elsaß mit denen des Altreiches nicht vergleichen. Das Unternehmen F. mußte im Elsaß „konkurrenzfähig und existenzfähig“ bleiben, d. h. die Schätzung mußte mit Rücksicht auf den Zweck vorgenommen werden, die „Konkurrenzfähigkeit“ und „Existenzfähigkeit“ des Unternehmens F. aufrechtzuerhalten. Das ergab sich schon aus der Tatsache, daß damals das Altreich und das Elsaß für den Holzmarkt zwei verschiedene Wirtschaftsgebiete bildeten. Das LG. stellt ausdrücklich fest, das Holz habe damals noch nicht außerhalb des Elsaß verwertet werden dürfen; es habe im Lande bleiben müssen. Der Angeklagte hatte also bei der Schätzung gerade diesen Umstand in Betracht zu ziehen und auf dieser Grundlage seine Schätzung vorzunehmen. Gegenüber der klaren und nach den Feststellungen des LG. dem Angeklagten offensichtlich bekannten Rechtslage bedurfte es nicht, wie die Revision meint, einer besonderen Vereinbarung mit dem Angeklagten oder einer besonderen Weisung an ihn, daß er bei seiner Schätzung von dieser Grundlage ausgehen müsse. Wenn der Angeklagte dazu mitwirkte, daß das geschätzte Holz später ganz oder teilweise in das Altreich überführt wurde, untergrub er selbst die Grundlagen, auf denen seine Schätzung beruhte. Darüber hinaus beseitigte der Angeklagte dadurch, daß er bei der Überführung von Holz in das Altreich mitwirkte oder sie wenigstens vorbereitete, die Voraussetzungen, unter denen der Treuhänder die Verkaufssumme festsetzte. Denn dieser ging, was nach dem Urteilszusammenhang als Auffassung des LG. angenommen werden muß, davon aus, die übernehmende Firma müsse das Holz im Elsaß verwerten und dürfe es nicht nach dem Altreich ausführen, führe es auch tatsächlich nicht aus. Daß dieser

Umstand auf die Preisfestsetzung oder zum mindesten auf die Entschliebung des Treuhänders, ob er das Holz der Firma R. überlassen wollte oder nicht, von Einfluß sein konnte, ergibt die Sachlage. Denn nach den Darlegungen der Sachverständigen, die das UG. übernommen hat, herrschte damals im Elsaß Mangel an Kapital und Überfluß an Ware, während im Altreich die Verhältnisse umgekehrt waren. Die Annahme liegt nahe, daß dem Pächter der Firma D. G. F.-Söhne, wenn sie im Elsaß „konkurrenz- und existenzfähig“ bleiben sollte, das Holz billig überlassen werden mußte, während für einen Verkauf des Holzes nach dem Altreich andere Preise festgesetzt oder die Hölzer von der Übernahme ausgenommen werden konnten.

C. Aus dieser Überlegung ergibt sich auch die Möglichkeit, daß der Angeklagte durch sein Verhalten das Sondervermögen geschädigt hat. Dabei käme es im Rahmen der Straftat des § 266 StGB. nicht darauf an, ob der Treuhänder, wenn er von den Absichten des Angeklagten und der übernehmenden Firma August R. gewußt hätte, wirklich den Übernahmepreis höher als geschehen festgesetzt hätte. Das Sondervermögen konnte schon geschädigt sein, wenn sein Betreuer durch das Verhalten des Angeklagten in seiner Entschliebung behindert gewesen und außerstande gesetzt worden wäre, die Umstände zu berücksichtigen, die ihm verborgen blieben, die er aber kennen mußte, um nicht nur eine zweckmäßige Verwaltungsmaßregel zu treffen, sondern auch die Interessen des Sondervermögens gebührend wahrzunehmen. Dem Treuhänder war es sicher auch bekannt, daß für die Holzvorräte, die die Firma August R. nicht benötigte, im Altreich bessere Preise zu erzielen waren als im Elsaß. Als ordentlicher Vermögensverwalter hätte der Treuhänder diese Gelegenheit sogar ausnützen müssen, wenn nicht Erwägungen kriegswirtschaftlicher Art entgegengestanden hätten. Es kann bereits eine Gefährdung des Vermögens des Reiches bedeutet haben, daß sich der Treuhänder an solche Erwägungen gebunden geglaubt und sich in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt hat, während der Angeklagte ohne Wissen des Treuhänders Anstalten getroffen hatte, diese Rücksichten zu umgehen. Darin kann eine Vermögensbeschädigung i. S. des § 266 StGB. liegen. Zur Begründung der Straftat des Betruges würde allerdings diese Art der Vermögensbeschädigung nicht ausreichen. Denn für den Betrug

kommt nur eine Vermögensbeschädigung in Betracht, die auf eine Vermögensverfügung des *G e t ä u s c h t e n* zurückzuführen ist. Ein *v o l l e n d e t e r* Betrug könnte daher nur dann in Frage kommen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß der Treuhänder bei Kenntnis der wahren Sachlage den Kaufpreis für die Holzvorräte der Firma F. höher festgesetzt oder diese Vorräte von dem Verkauf ausgenommen oder sie nur unter Bedingungen verkauft hätte. Gegebenenfalls wäre diese Art der Vermögensbeschädigung auch i. S. des § 266 StGB. als eine Folge der Pflichtverletzung anzusehen, die sich der Angeklagte hat zuschulden kommen lassen, so daß Untreue und Betrug oder Untreue und versuchter Betrug in Tateinheit zusammentreffen würden.

D. Im übrigen gibt der Sachverhalt noch zu den folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die Annahme liegt nahe, daß der Angeklagte schon durch die formlose Verabredung, einen Teil der Holzvorräte zu übernehmen und durch seine (darin zutage tretende) Absicht, das erworbene Holz in das Altreich, an den Ort seiner Firmenniederlassung, zu bringen, die ihm kraft behördlichen Auftrages oder Rechtsgeföhäftes obliegende Pflicht verletzt hat, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen (§ 266 StGB.). Ebenso nahe liegt die Annahme, daß er eine solche Pflichtverletzung dadurch begangen hat, daß er diese seine Absicht und die Absprache, die er mit dem Inhaber der Firma August K. getroffen hatte, bei Abgabe seines Gutachtens verschwieg. Daß sich der Angeklagte bei der Abgabe seines Gutachtens mit einer solchen Absicht getragen hat, läßt das Urteil in der Feststellung erkennen, der Angeklagte habe gleichzeitig mit der Abfassung seines Schärergutachtens den Entwurf eines Kaufvertrages fertigen lassen, nach dem er einen Teil der geschätzten Holzvorräte erwerben wollte. Ein weiteres Beweiszeichen für den bösen Willen des Angeklagten könnte sich auch — wenn es sich feststellen ließe — aus dem Umstand ergeben, daß der Angeklagte von vornherein den Vorsatz hatte, unter Umgehung des Ausführverbotes das Holz aus dem Elsaß ins Altreich zu schaffen. Verfehlt wäre die Annahme, von der das LG. und der Verteidiger in seiner Revisionsgegengerklärung auszugehen scheinen, von einer Verletzung der Schärerpflichten könne erst dann die Rede sein, wenn der Angeklagte noch *w ä h r e n d* sei-

ner Tätigkeit als Schärer einen fertigen Kaufvertrag abgeschlossen hätte. Wer nur in dem Kaufabschluß eine Pflichtverletzung sehen wollte, würde auf halbem Wege stehen bleiben, wenn er es für vereinbar mit den Pflichten des Schäfers hielte, daß der Angeklagte unter den hier vorliegenden Umständen den Kaufabschluß vorbereitete. In diesem Zusammenhang ist es auch verfehlt, wenn das LG. darauf hinweist, M., der Inhaber der Firma August K., habe nach dem Erwerbe der Warenvorräte die freie Verfügungsgewalt über sie gehabt. Es handelt sich hier nicht darum, was M. tun durfte; hier handelt es sich vielmehr nur um den Pflichtenkreis des Angeklagten.

Für den Betrug kommt in Betracht, daß der Angeklagte nach Treu und Glauben verpflichtet war, dem Treuhänder seine Absicht zu offenbaren, einen Teil des Holzes zu erwerben und in das Altreich zu überführen, da dieser nur dann imstande war, die Verkaufssumme einwandfrei festzusetzen oder sonstwie die Belange des Reiches zu wahren, wenn er hierüber unterrichtet war.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

II. Die Revision des Angeklagten.

Nach ihrem Wortlaut ist die Revision des Angeklagten lediglich insoweit gegen die Verurteilung gerichtet, als ihm zur Last gelegt wird, im Elsaß bei nicht ermittelten Personen mindestens 59 kg Rauchfleisch ohne Bezugskarten aufgekauft, zum Verbrauch in seinen Haushalt nach R. gebracht und die eingeführte Menge nicht angezeigt zu haben. Das LG. hat hierin einen Verstoß gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 3 WRStW. gesehen und auf Grund dieser Bestimmung wegen Unterlassens der Einfuhranzeige, ferner wegen Unterlassens der Anzeige davon, daß er auch Weizen eingeführt habe, die Strafe von einem Monat Gefängnis gegen den Angeklagten verhängt. Die Revision ist der Auffassung, diese Strafbestimmung sei unanwendbar; denn dazu gehöre eine Handlung, die in den im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Bestimmungen mit Strafe bedroht sei. An dieser Voraussetzung fehle es hier aber; es liege zwar ein Verstoß gegen die W. über öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Er-

zeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und gegen die (auf Grund dieser W. erlassene) W. über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1714) vor. Die ursprüngliche Strafbestimmung für diesen Verstoß, die im § 34 W. v. 27. August 1939 enthalten gewesen sei, sei aber durch den § 24 WRStW. aufgehoben worden; die Verstöße seien also jetzt nicht mehr mit Strafe bedroht.

Diese Folgerung ist fehlam. Die Aufhebung des erwähnten § 34 steht im Zusammenhange mit der Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die WRStW. in Kraft treten sollte. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich, daß die Strafbestimmungen der WRStW. an die Stelle des § 34 treten sollten. In dieser Weise hat die Rechtsprechung die Aufhebung des § 34 stets verstanden (vgl. RGSt. Bd. 76 S. 159, 160). Der Senat hält an dieser Auffassung auch weiterhin fest.

Was für die erwähnte W. über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen gilt, gilt selbstverständlich auch für die W. über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1705); deshalb ist auch die Verurteilung des Angeklagten wegen des Aufkaufens und Einführens von Weizen gerechtfertigt; zwar hat die Revision diesen Teil der Entscheidung nicht angegriffen; er wird aber wegen des einheitlichen Tatbestandes von dem Rechtsmittel mitergriffen.

Demgegenüber braucht nicht — auch nicht aus dem Gesichtspunkte des § 358 Abs. 2 StW. — untersucht zu werden, ob der Standpunkt zutrifft, den die StV. in ihrer Gegenerklärung eingenommen hat, daß nämlich die Lebensmittel, die der Angeklagte eingeführt habe, der Beschlagnahme unterlegen hätten, daß deswegen der Verbrauch dieser Lebensmittel verboten gewesen sei und daß sich die Strafbarkeit des Angeklagten aus einem Verstoße gegen dieses Verbot ergebe.